

# TEXT (TEIL B)

GV-Beschluß  
15.3.1984

In den von der Bebauung freizuhaltenen Sichtflächen sind Einfriedigungen und Bepflanzungen über 70 cm Höhe über Oberkante des zugehörigen Fahrbahnabschnittes unzulässig. **Bewuchs ist laufend auf diese Höhe zurückzuschneiden.**

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen dürfen keine toxischen Gewächse angepflanzt werden.

Für die Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Strauchern wird festgesetzt:

sie sind als knickartige Ortsrandeingrünung anzulegen. Es dürfen nur auf einem mindestens 1 m hohen Erdwall standortgerechte baum- und strauchartige Mischgehölze, wie Erlen, Weiden, Hainbuche **und Haselbusch an-**gepflanzt werden. Der Pflanzenabstand der mindestens 2,50 m breiten Anpflanzungen darf 1 m nicht überschreiten.

Der knickartige Gehölzstreifen ist dauernd zu erhalten.

Innerhalb der Verkehrsflächen sind im Bereich der Flächen für das Parken von Fahrzeugen schattenspendende Großbäume, Ahorn anzupflanzen und dauernd zu erhalten.

Für die Fassaden und die Dächer gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

Ziegelaußenmauerwerk, rot  
dunkle Dacheindeckung

für die ein- bis zweigeschossige Bauweise:

Sattel- oder Walmdach, Neigung 30°-45°, in den Teilgebieten 3-7 max. 35°

**In den Teilgebieten 2-10 soll die Größe der Einzelgrundstücke mindestens 500 m<sup>2</sup> betragen und je Einzelgrundstück sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.**

GV-Beschluß  
15.3.1984

GV-Beschluß  
15.3.1984

GV-Beschluß  
15.3.84